

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 24. November 1924.

Kammer III Prüfnr. 9372.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender: Betrifft den Bildstreifen:

- Reg. Rat Wachenheim " Im Zeichen des Hakenkreuzes "
- b) als Beisitzer: Herr Hoffmann Antragsteller: Nationalsozialistische
" Leonhardt Freiheitsbewegung Landes
" Leifheit Ursprungsfirma: Verband Preußen
" Tombers
- c) als Sachverständige: Leg. Rat Dr. Sievers
Leg. Sekret. von Lentz (Auswärtiges Amt
für das Reichskomm. zur Überwachung der öffentl. Ordnung und Sicherheit:
Reg. Rat Dillinger, Assessor Schmidt.

Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Diebow.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 292 m 2. Akt 267 m ~~XXXXXX~~ zusammen 559 m

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört.

Reg. Rat Dillinger äußerte schwere Bedenken, da der Bildstreifen in der vorliegenden Form geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Die Vorgänge, die hier dargestellt werden, liegen drei Monate zurück. Die Titel sind in stark zugespitzter polemischer Form gehalten und sind daher geeignet, Kundgebungen zu veranlassen. Der Titel 4 läßt unklar, ob das Wort "amtlich" parteioffiziell oder behördlich sein soll. In Titel 6 werden Verfassungsanhänger ironisiert. Polemisch wirkt die Darstellung des Warenhauses Tietz als einziges, das nicht geflaggt hat. In Titel 11/12 ist von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die Rede. In Titel 29 von den Nationalsozialistischen Sturmabteilungen und der Reichskriegsflagge. Diese Organisationen sind verboten. Es wird weiter der Eindruck erweckt, als ob die Kriegervereine, der Stahlhelm, der Jungde zur Nationalsozialistischen Freipartei gehören, das trifft aber nicht zu. Der Titel 16 enthält eine Polemik gegen die bayerische Justiz, wenn davon die Rede ist, dass Kriebel und Hitler wegen ihrer übergroßen Liebe zum Vaterlande gefangen sitzen, das wird uns Vorwürfe Bayerns zuziehen.

Die staatsfeindliche Tendenz der Nationalsoz. Freipartei ist bekannt und der Verstoß gegen § 129 des Strafgesetzbuches gerichtsun-
rätlich. Die völkische Freipartei ist im Frühjahr 1923 gegründet worden, um die republikanische Staatsform zu untergraben. Im November 1923 hat sie im Hitlerputsch den tatsächlichen Versuch gemacht. Der Film ist eine Verherrlichung der nat. soz. Führerschaft und ihrer Organisationen. Es werden in großer Zahl Sturmtrupps gezeigt und damit Propaganda gemacht, für Verbände, die die gegenwärtige Ordnung untergraben wollen und die dieses Bestreben auch schon in der Praxis unter Anwendung von Gewalt gegen die

die Reichs- und Länderverfassung geübt haben.

Auf Befragen erklärte Herr Reg. Rat Dillinger: Mit der Hakenkreuzfahne liege es heute anders als früher, da die Partei, deren Abzeichen sie ist, nicht mehr verboten ist. Die Fahne hat allerdings antisemitischen Charakter und gehört einer radikalen Bewegung, die eine starke Gegnerschaft hat. Man muß also mit Kundgebungen für oder wider die Fahne im Film rechnen. Das kann zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen.

Herr Leg. Rat S i e v e r s : - Ich stelle fest, daß der Bildstreifen in seiner Gesamtheit den außenpolitischen Interessen Deutschlands abträglich ist. Es werden Offiziere in Uniform und Mannschaften in Uniform dauernd gezeigt. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als ob sie in einem nicht gestatteten Zusammenhang mit der Reichswehr stünden. Die Tätigkeit der Kontrollkommissionen bekommt dadurch neuen Rückhalt beim Publikum des Auslandes.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen, auch vor Jugendlichen zugelassen.

Verboten wird im 1. Akt:

1. Titel 6: "Wenige Tage nach der ja leider überall vom schlechten Wetter behinderten "Verfassungsfeier" rüstete Weimar zum Empfang neuer Gäste.
2. Die Darstellung des Warenhauses Tietz nach Titel 9: ...hatte eine nicht geflaggt Länge 1,40 m.
3. Im Titel 11/12 die Worte: "...und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei"
4. Titel 16: Die Worte: "nur zwei fehlten, eingekerkert wegen ihrer übergroßen Liebe zum deutschen Vaterlande, Reichstagsabgeordneter Oberstleutnant Kriebel und Adolf Hitler, der treue deutsche Mann und Führer.
5. Nach Titel 20: "Ankunft des Generals Ludendorff. Begrüßung" die Scene, in der General L. mit Personen in Civil und Uniform auf einer Art Feldherrnhügel gezeigt wird: Länge 23,65 m.
6. Nach dem Titel 21: "General Ludendorff schreitet die ganze endlose Front ab" die Scene, in der der General auf ein paar Leute in Uniform, die vor den übrigen Reihen stehen, zugeht, um sie zu begrüßen. Länge 7,85 m.



Im 2. Akt

7. In Titel 5 die Worte: Dem Nationalhelden, der am schwachvollen 9. November 1923 an der Spitze eines freidlichen Demonstrationzuges die Brust den Gewehren und Maschinengewehren deutscher Soldaten darbioten mußte.
8. im Titel 6 die Worte: "Nationalsozialistische Sturmabteilungen" und das Wort "Reichskriegsflagge" Länge 10,60 m.
9. Die Szenen bei dem zweiten Vorbeimarsch der Kampfverbände (im Hintergrunde ist ein Hotel zu sehen) bei denen die Uniformierten einen Stahlhelm tragen und die Darstellung der Nationalsozialistischen Sturmabteilungen (Formationen mit Hitlermützen, Koppel, Steck und schwarzwäisroter Armbinde mit Hakenkreuz) Länge 87 m.

Begründung

1. Das Verbot ist ergangen, unter Bezugnahme auf das Gutachten des Herrn Reg. Rats Dillinger, der in dem Titel 6 eine Herabsetzung der Verfassung und damit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sieht.
- Zu 2) Die Darstellung des Warenhauses Tietz als einziges, das nicht geflaggt hat; bedeutet antisemitische Verhetzung und damit Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
- Zu 3 und 8. Die Verbote sind ergangen, weil die verbotenen Worte Organisationen bezeichnen, die noch heute verboten sind. Es würde die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, wenn gezeigt würde, daß verbotene Organisation an einer derartigen Demonstration teilnehmen.
- Zu 4) und 7.) Das Verbot ist ergangen, weil der verbotene Text Angriffe auf die Reichswehr und die bayerische Schupo oder die bayerische Justiz enthält und daher die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden geeignet ist.
- Zu 5, 6) und 9.) Das Verbot der Darstellung, Vorführung uniformierter Personen erfolgt unter Bezugnahme auf das Gutachten des Herrn Leg. Rat Sievers. Gegen die Entscheidung legte die Vorsitzende Beschwerde ein. Sie begründet die Beschwerde wie folgt:

Die Entscheidung der Kammer kommt meines Erachtens dem Gutachten der beiden Sachverständigen nicht nach. Es werden in dem Bildstreifen nicht nur an den verbotenen Stellen, sondern auch, wenn Ludendorff das Nationaltheater verläßt, während der Demonstration vor dem National-Theater und während des ganzen Vorbeimarsches, an der Front dauernd die Uniformen der völkischen Abteilungen gezeigt. Ludendorff befindet sich z. B. beim Abschreiten der Front ständig in Begleitung von Personen, die Offiziersuniform

form tragen. Solche sind auch über die ganze Front verteilt. Der Aufmarsch vor dem Nationaltheater gibt ein stark militärisches Bild. Das Gleiche gilt auch für den ganzen Zug, der vor der Gastwirtschaft aufgenommen ist, sodaß es nicht genügt, hier lediglich die Teile zu verbieten, bei denen die Abteilungen Stahlhelme tragen, die anderen Abteilungen, wie der Jungdeutsche Orden, die Reichs-Kriegsflagge, die Truppe mit der Schwurhand auf dem Herzen, sind auch geeignet, die Bedenken hervorzurufen, die das Auswärtige Amt geltend gemacht hat. Das gleiche gilt auch für den Abmarsch der Truppen. Ferner trägt die Entscheidung der Kammer nicht dem Gutachten des Vertreters des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Rechnung, der erklärt hatte, daß die Propaganda für Organisationen, die in Wort und Tat bewiesen haben, daß sie die Verfassung umstürzen wollen, geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Danach muß der gesamte Bildstreifen verboten werden, da die uniformierten Abteilungen der Völkischen Freiheitspartei während des ganzen Bildstreifens gezeigt werden.

gez. W a c h e n h e i m .
